



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 3. Juli 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

der **1/2 Miteigentumsanteil** an dem im **Grundbuch von Reinsdorf Blatt 116** eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Reinsdorf	1	116	Mischnutzung mit Wohnen, Sebastian-Bach-Straße 4	937

Beschreibung: ideeller hälftiger Miteigentumsanteil an einem Grundstück, das mit einem Wohn- und Geschäftshaus [nördlicher Gebäudeteil: zweigeschossig, DG-Ausbau, Teilkeller, Baujahr um 1890; südlicher Gebäudeteil (Erweiterung): dreigeschossig, Flachdach, Vollkeller, Baujahr um 1930; insgesamt zwei Wohneinheiten u. eine Gewerbeeinheit], einem Nebengebäude [ehemaliges Bäckereigebäude (Baujahr um 1930, Bodenraum für Mehlsilo) mit Erweiterung (Baujahr um 1995, Flachdach), eingeschossig, ohne Keller], einem Hofgebäude [Baujahr 1970 mit Erweiterungen (Garage, Baujahr 1980) u. (Sozialgebäude, Baujahr 1992), eingeschossig, ohne Keller] sowie Außen- und Nebenanlagen [u.a. Anbau, Schuppen, Überdachung] bebaut ist

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde am 01.08.2026 bewirkt.

Verkehrswert: 27.500,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 38/25